

M e r k b l a t t

betr Moeglichkeit der Ansiedlung Auslandsdeutscher innerhalb des Reiches im Zuge der Neubildung deutschen Bauerntums.

- 1) Neubauernhoeefe sind baeuerliche Betriebe, die im Zuge der Neubildung deutschen Bauerntums unter unter Mitwirkung der Siedlungsbehoerden, der Siedlungsunternehmungen und der zustaendigen Organe des Reichsnahrstandes mit Hilfe von Reichsmitteln neu geschaffen werden.
- 2) Die Auswahl der Bewerber fuer Neubauernhoeefe in Deutschland erfolgt durch den Reichsnahrstand nach den vom Reichs- und Preussischen Minister fuer Ernaehrung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien (Naeheres s.Ziff.5). Bewerber, die zur Uebernahme eines Neubauernhofes fuer geeignet befunden werden, erhalten vom Reichsbauernfuehrer, Verwaltungsamt, Reichshauptabteilung I F in Goslar, den  

N e u b a u e r n s c h e i n
- 3) Deutschstaemmige Bewerber fremder Staatsangehoerigkeit und staatenlose deutschstaemmige Bewerber koennen die Ausstellung des Neubauernscheines erst dann nachsuchen, wenn sie eine Bescheinigung der zustaendigen deutschen Auslandsvertretung erhalten, dass ihrer Abwanderung und Ansiedlung in Deutschland keine Bedenken entgegenstehen. Von reichsdeutschen, im Auslande lebenden Bewerbern kann vom Reichs- und Preussischen Ministerium fuer Ernaehrung und Landwirtschaft eine entsprechende Stellungnahme der deutschen Auslandsvertretung vor Eintritt der Pruefung ueber ihre Geeignetheit/als Neubauer (s.Ziffer 2 und 5) gefordert werden. Soweit es sich um reichsdeutsche Bewerber aus den abgetretenen deutschen Minderheitsgebieten handelt, wird das Reichs- und Preussische Ministerium fuer Ernaehrung und Landwirtschaft diese Stellungnahme stets einfordern.

- 4) Da die Pruefung der Frage, ob die Bewerber die Voraussetzungen fuer die Erteilung des Neubauernscheines erfuellen (s.Ziff.2 und 5), im allgemeinen erst nach ihrer Rueckkehr nach Deutschland erfolgen kann, traegt in jedem Fall der Bewerber das Risiko der Rueckwanderung selbst. Es kann ihm auch fuer den Fall, dass er den Neubauernschein erhaelt, die Ansetzung als Neubauer nicht zugesichert werden (vgl. auch Ziffer 7 u.8). Eine bevorzugte Beruecksichtigung von Auslandsbewerbern ist nicht moeglich.
- 5) Die Pruefung des Bewerbers und seiner Familie auf die Geeignetheit als Neubauer erfolgt auf Grund von Fragebogen, die ihm vom Reichsnachrstand zugehen und die er gewissenhaft auszufuellen hat, ferner durch persoenliche Inaugenscheinnahme und amtsaerztliche Untersuchung. Die Grundbedingungen, denen der Bewerber fuer die Erlangung des Neubauernscheines entsprechen muss, sind folgende:
- a) Deutsche Reichszugehoerigkeit. (Deutschstaemmige Bewerber aus dem Auslande bringen zunaechst die Abwanderungserlaubnis der zustaeudigen deutschen Auslandsvertretung bei. Erst wenn die Ausstellung eines Neubauernscheines im uebrigen bedenkenlos erscheint, werden sie aufgefordert, die Reichszugehoerigkeit zu erwerben und nachzuweisen);
  - b) der Bewerber muss verheiratet oder mit der Aussicht auf nahe Eheschliessung verlobt sein;
  - c) der Bewerber muss ein Mindestalter von 25 Jahren haben;
  - d) der Bewerber, seine Ehefrau (Braut), seine Kinder, muessen gesund und erbgesund sein. Erblichen in der Sippe, insbesondere solche, die im Gesetz zur Verhuetung erbkranken Nachwuchses erwaeht sind, schliessen die Erteilung des Neubauernscheines aus.
- Der Nachweis gilt nur als erbracht, wenn die erforderliche Bescheinigung von einem deutschen Amtsarzt erteilt ist.

- e) Der Bewerber und seine Ehefrau (Braut) müssen im Sinne des Reichserbhofgesetzes vom 29.9.1933 deutschblütig sein, d.h. sie dürfen kein jüdisches oder farbiges Blut haben. Stichtag für die deutsche oder artgleiche Abstammung ist der 1. Januar 1800. Der urkundliche Nachweis wird erforderlich.
- f) Der Bewerber und seine Ehefrau (Braut) müssen den beruflichen Ansprüchen, die an einen Bauern im Reich gestellt werden, genügen.
- 6) Der Neubauernschein verliert nach 2 Jahren, gerechnet vom Ausstellungstage ab, seine Gültigkeit. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist 3 Monate vor Ablauf bei der zuständigen Landesbauernschaft zu beantragen. Gegebenenfalls ist der Antrag unmittelbar bei dem Verwaltungsamt des Reichsbauernführers, Reichshauptabteilung I F in Goslar, zu stellen. Das Verwaltungsamt kann nachträglich die Beibringung etwa erforderlicher weiterer Unterlagen verlangen und gegebenenfalls die Verlängerung der Gültigkeitsdauer versagen.
- 7) Der Neubauernschein begründet keinen Anspruch auf die Zuweisung eines Neubauernhofes; er stellt vielmehr rechtlich lediglich eine Beschränkung der Siedlungsträger in der Auswahl der Käufer der von ihnen ausgelegten Neubauernhöfe dar.
- 8) Die Reihenfolge, in der Bewerber mit Neubauernschein als Neubauern angesetzt werden, bestimmt der Reichsnährstand, der sich bei seinen Vorschlägen nach der Dringlichkeit, der besonderen Eignung und den Familienverhältnissen des Bewerbers richtet. Beispielsweise kommen bei sonst gleichen Voraussetzungen kinderreiche Familien eher zur Ansetzung als kinderarme.
- 9) Der Neubauernbewerber muss in der Regel 10 v.H. des Kaufpreises aus eigenen Mitteln bar aufbringen. (Für den Rest des Kaufpreises erhält er einen Reichskredit). Ausserdem hat er das zur Bewirtschaftung seines Hofes erforderliche Inventar mitzubringen oder entsprechende Mittel nachzuweisen.

Groessere Neubauernhoefe, die nicht mehr Familienbetriebe sind, werden in der Regel nicht mit 90, sondern nur mit 75 v.H. ihres Wertes vom Reich beliehen, erfordern also eine hoehe Abzahlung.

Der Reichskredit ist vom Neubauer im allgemeinen wie folgt zu verzinsen:

im ersten Jahre keine Zinsen,  
" zweiten " 1 v.H.  
" dritten " 2,5 v.H.

Nach Ablauf dieser Frei- und Schonjahre betraegt die Leistung des Neubauern 4.v.H. des Restkaufgeldes bzw. des unterverteilten Zwischenkredits. Hiervon entfallen  $3 \frac{5}{8}$  v.H. auf Zinsen und  $\frac{3}{8}$  v.H. auf Tilgung.

10) Neubauernhoefe werden grundsatzlich in Erbhofgroesse ausgelegt, stellen also eine Ackernahrung dar, die einer Bauernfamilie ein auskoemmlisches Dasein gewahrleistet und in der Regel ohne Familienfremde Arbeitskraefte bewirtschaftet werden kann. Die Hofgroesse schwankt je nach Bodenguete und Verkehrslage. Sie betrug im Reichsdurchschnitt im Jahr 1935 etwa 17,5 ha. Die Durchschnittsanzahlung betraegt mindestens 2-3000 RM. Die Mittel fuer das Inventar richten sich je nach Hofgroesse, jedoch sind mindestens 4000 RM erforderlich.

11) Da eine grosse Anzahl geeigneter Bewerber aus dem Inland bereits vorgemerkt sind ist, deren Wuensche auf Zuteilung eines Neubauernhofes noch nicht erfuehrt werden konnten, sind die Aussichten fuer Bewerber aus dem Auslande, einen Neubauernhof im Reich zu erhalten, ausserordentlich gering. Uebertriebenen Hoffnungen der Bewerber ist in jedem Falle entgegenzutreten.

-----